



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 10.11.2017, Zl. 850-4/10/2017, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Lavamünd werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Lavamünd ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich Euro 27,50 inklusive 10 % Umsatzsteuer.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers (= bezogene Wassermenge) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,21 inklusive 10% Umsatzsteuer

§ 5
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Lavamünd angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Die Abgabenschuldnerschaft kann bei Vermietung und Verpachtung nur auf schriftlichen Antrag des Bestandgebers und Bestandnehmers auf den Bestandnehmer übergehen.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils am 1. November festzusetzen.
- (2) Am 15. Juni eines jeden Jahres ist eine Teilzahlung in der halben Höhe des letzten Jahresbetrages vorzuschreiben und zu entrichten, welche bei der Jahresfestsetzung gutzuschreiben ist.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 19. Dezember 2007, Zahl: 850-4/18/2007, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Ruthardt